

Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz⁸

(vom 30. Oktober 2002)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

A.⁷ Tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben

§ 1. ¹ Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine tripartite Kommission. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertreterinnen und Vertretern Zusammen-
setzung

- a. der Arbeitgeberschaft,
- b. der Arbeitnehmerschaft sowie
- c. von Staat und Gemeinden.

² Bezüglich der Wahl ihrer Vertretung steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Vorschlagsrecht zu.

³ Bei Geschäften aus dem Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion im Sinne von Art. 85 d Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁶ mit beratender Stimme teil.⁸

§ 2. ¹ Die Kommission steht unter dem Vorsitz der Chefin oder des Chefs des Amtes für Wirtschaft (AWI)¹⁰. Vorsitz

² Der Regierungsrat wählt aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Gemeinden eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.⁹

§ 3. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame tripartite Kommission abschliessen. Zusammen-
arbeit

§ 4. ¹ Die tripartite Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus folgenden Gesetzesbestimmungen ergeben: Aufgaben

- a.⁸ Art. 85 d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁶,
- b. Art. 360 a und 360b OR³,
- c. Art. 1 a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁴,
- d.⁸ Art. 7 Abs. 1 lit. b des Entsendegesetzes⁵.

823.41 V über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben

² Der Regierungsrat kann der tripartiten Kommission im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Art. 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁶ übertragen.

Streitfälle	§ 5. ⁷ Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet Streitfälle im Sinne von Art. 360 b Abs. 5 OR ³ .
Reglement	§ 6. ⁸ Die Kommission erlässt ein Reglement, das ihre Arbeitsweise und das Abstimmungsverfahren regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.
Sekretariat, Kosten	§ 7. ⁸ Die Volkswirtschaftsdirektion stellt das Sekretariat und trägt die Kosten der Kommission.

B.⁷ Kantonale Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz⁵

§ 8.⁷ Das AWI¹⁰ ist kantonale Kontrollbehörde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. d Entsendegesetz⁵.

C.⁷ Schlussbestimmung

Inkrafttreten	§ 9. ⁸ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.
---------------	--

¹ [OS 57.316](#).

² Vom Bund genehmigt am 21. November 2002.

³ [SR 220](#).

⁴ [SR 221.215.311](#).

⁵ [SR 823.20](#).

⁶ [SR 837.0](#).

⁷ Eingefügt durch RRB vom 30. Juni 2004 ([OS 59.175](#)). In Kraft seit 1. Juni 2004.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2004 ([OS 59.175](#)). In Kraft seit 1. Juni 2004.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 30. Oktober 2019 ([OS 74.615](#); [ABI 2019-11-08](#)). In Kraft seit 1. Januar 2020.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023 ([OS 78.556](#); [ABI 2023-12-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2024.